

TURN – UND SPORTVEREIN ASEMISSEN E.V.

Fußball • Breitensport • Turnen • Korbball • Volleyball



SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Asemissen e.V., in Leopoldshöhe, in der Fassung vom 07.02.2014

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Asemissen e.V.“
- 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Leopoldshöhe-Greste.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein versteht sich als sporttragender Verein in der Gemeinde Leopoldshöhe, Ortsteil Asemissen/Greste.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des traditionellen Brauchtums.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Die Pflege des Freizeit- und Breitensports, des Amateur- und Leistungssports und durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschung von Sport- und Fitnessgeräten.
 - b. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i.S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i.V. mit AEAO zu § 67a Tz 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierte Betreuung.
 - c. Die Pflege des Brauchtums auf traditions- und regionalgebundene Grundlagen durch Veranstaltungen und Begegnungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden und nachgewiesenen Auslagen und Kosten werden ihnen ersetzt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche bzw. fernschriftliche Aufnahmebestätigung.

- 5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet sein.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Organisationen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder werden Personen, die durch ihre langjährige Mitgliedschaft (ab 60 Jahre Vereinszugehörigkeit) dem Verein die Treue halten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein (§ 8) sowie durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein / Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. grobe Verstöße gegen Satzung und ggf. Abteilungsordnung schuldhaft begeht,
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes geschäftsfähige Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift zuzustellen. Er wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen, sobald der Austritt oder der Ausschluss wirksam geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedsausweis und evtl. im Besitz befindliches Vereinseigentum sind zurückzugeben.
- 9) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr aufweist. Die Streichung kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Grundbeitrags in Form eines Jahresbeitrags verpflichtet. Darüber hinaus können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- 2) Die Höhe des Grundbeitrags und der Umlagen wird nach vorherigem Vorschlag durch den erweiterten Vorstand von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden zum Fälligkeitszeitpunkt mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der Pflege des Vereinseigentums, zur Mitwirkung beim Ausbau von Sportanlagen und an den vom Vorstand für notwendig gehaltenen Arbeiten zu beteiligen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
 - ba) als geschäftsführender Vorstand
 - bb) als erweiterter Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen öffentlich durch Presse (Leop. Blatt, Neue Westfälische, Lippische Landeszeitung), Aushänge in den, den Vereinsmitgliedern bekannten Schaukästen und im Internet (www.tus-asemissen.de) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Vorstandswahlen und Bestätigung des erweiterten Vorstands
 - Ehrungen
 - Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
 - Verschiedenes
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig!
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der geschäftsführende Vorstand dieses beschließt oder
 - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 11 Abs. 9) dieses schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragen.
 - c) dies durch Handlungsunfähigkeit des Vorstandes / nach Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse notwendig wird.
- 2) Der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigefügt sein, aus der die Begründung zur Versammlung zu entnehmen ist.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Bestätigung des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Grundbeiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - Dem/der ersten Vorsitzenden
 - Dem/der Geschäftsführer/in
 - Dem/der Hauptkassierer/in
 - Dem/der Sozialwart/in
 - Dem/der Jugendleiter(in)
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - Dem/der stellvertretenden Hauptkassierer/in
 - Dem/der Schriftführer/in
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des/der Jugendleiters(in) werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und zwar für Vorsitzende/n, Geschäftsführer/in, stellvertr. Hauptkassierer/in, Sozialwart/in und Schriftführer/in im Kalenderjahr mit gerader Endzahl und stellvertr. Vorsitzenden, stellvertr. Geschäftsführer/in und Hauptkassierer/in im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/innen abzuschließen.
- 4) Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Bei Verhinderung von mehr als fünf Mitgliedern entscheidet im Eilfall der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§16 Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - dem/der Jugendleiter/in
- 2) Die Abteilungsleiter und der/die Jugendleiter/in werden in den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr .

§ 17 Abteilungen

- 1) Zur Durchführung des Vereinsbetriebes gliedert sich der TuS Asemissen in verschiedene Abteilungen. Sie unterliegen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2) Die Bildung neuer Abteilungen zusätzlich zu den bestehenden Abteilungen bzw. die Einstellung bestehender Abteilungen bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Bis zur ersten Abteilungsversammlung setzt der erweiterte Vorstand eine/n kommissarische/n Leiter/in ein.
- 3) Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in, dem/der Stellvertreter/in und weiteren, von der Abteilung selbst zu bestimmende Funktionsträger/innen. Alle Funktionsträger/innen werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Es gelten die Verfahrensweisen dieser Satzung.
- 4) Die Abteilungen haben einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Auch hier gelten die Verfahrensweisen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand ist von der Durchführung zu unterrichten und hat Teilnahmerecht.

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden des TuS Asemissen.
- 2) Die Vereinsjugend wählt eine/n Jugendleiter/in. Diese/r vertritt allgemeine, persönliche und abteilungsübergreifende Belange der Vereinsjugend gegenüber den Abteilungsleitern und dem erweiterten Vorstand.
- 3) Näheres regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4) Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
- 3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 20 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern, dem Verein und gegenüber Dritten, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung / Fusion des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Leopoldshöhe, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Pflege der Jugendarbeit im Ortsteil Asemissen/Greste verwendet werden darf.
- 7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung auf der Sitzung am 07.02.2014 beschlossen.
- 2) Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und tritt zum 07.02.2014 in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.